

## Die Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsinstrument: Vor- und Nachteile, Tipps und Tricks, Dos und Don'ts

# Vorstellung & Gliederung

# Referenten



## **Francis Bellen**

Partner | Rechtsanwalt  
Dispute Resolution  
Frankfurt

E: [fbellen@deloitte.de](mailto:fbellen@deloitte.de)  
M: +49 175 931 7969  
T: +49 69 71918 8429



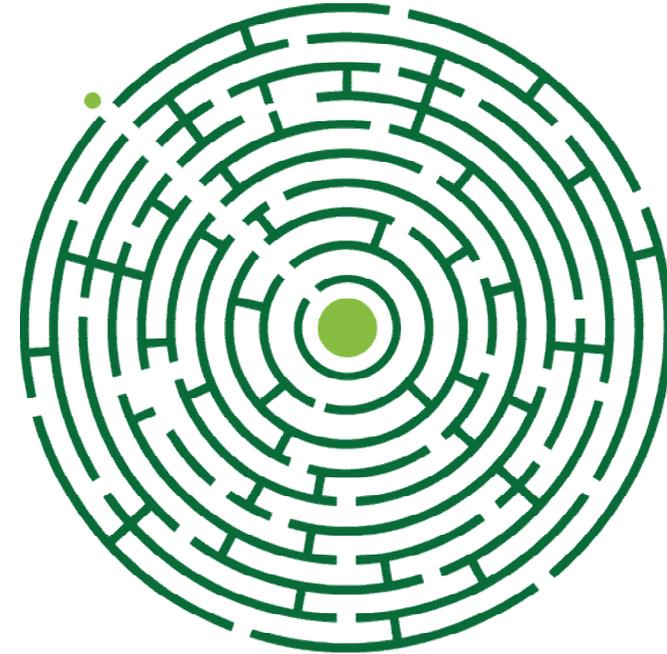
## **Iris Kruse**

Counsel | Rechtsanwältin  
Dispute Resolution  
Frankfurt

E: [irkruse@deloitte.de](mailto:irkruse@deloitte.de)  
M: +49 151 1268 3786  
P: +49 69 71918 8452

# Gliederung

1. Einführung
2. Gestaltung des Schiedsverfahrens
3. Durchführung des Schiedsverfahrens
4. Aufhebung von Schiedssprüchen
5. Anerkennung und Vollstreckung
6. Epilog
7. Fragen & Antworten



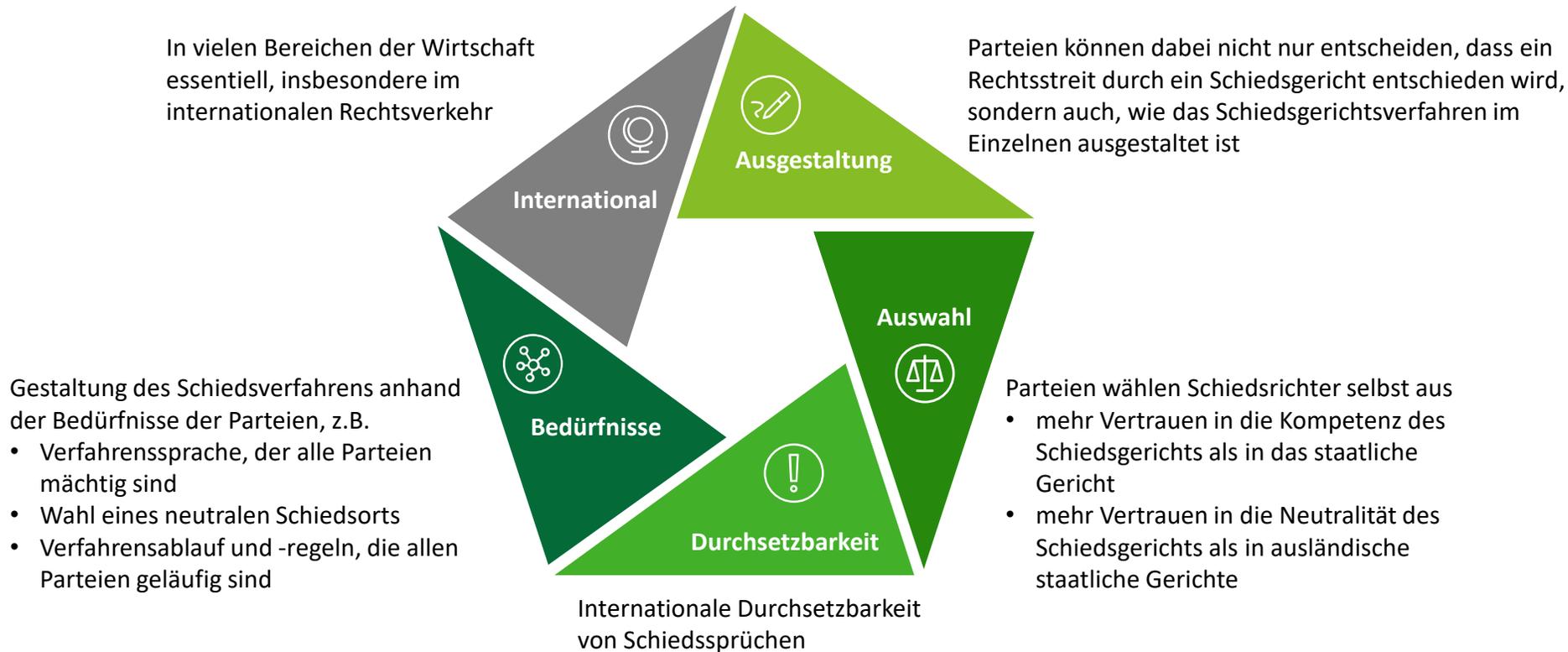
# Einführung

# Was sind Schiedsgerichte?

- Durch ein Schiedsgericht wird ein Rechtsstreit endgültig entschieden
- Abgrenzung zum Schiedsgutachten: Bindende Feststellung (lediglich) eines entscheidenden Elements des Streits
- Abgrenzung zur alternativen Streitbeilegung (z.B. Mediation): Keine Entscheidung des Streitfalls

„Private Schiedsgerichte sind auf Rechtsgeschäft beruhende Privatgerichte, denen die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten anstelle staatlicher Gerichte übertragen worden ist.“

# Warum unterwerfen Parteien sich Schiedsgerichten?



# Rechtsgrundlage und -quellen von Schiedsverfahren



# Gestaltung des Schiedsverfahrens

# Schiedsvereinbarung

Eine Schiedsvereinbarung ist

„eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.“ (§ 1029 Abs. 1 ZPO)

Eine Schiedsvereinbarung kann gemeinsam mit dem Hauptvertrag, aber auch nach Auftreten eines Konfliktes abgeschlossen werden

# Schiedsvereinbarung

Über welchen Streitgegenstand darf eine Schiedsvereinbarung entscheiden?

1 Alle vermögensrechtlichen Ansprüche (§ 1030 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

2 Alle nichtvermögensrechtlichen Ansprüche, sofern die Parteien dazu berechtigt sind, über den Streitgegenstand einen Vergleich zu schließen (§1030 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

3 Ggf. auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

# Form der Schiedsvereinbarung



## Zwischen Unternehmen

Schiedsvereinbarung zwischen Unternehmen:

- Schriftlich dokumentiert (§ 1031 Abs. 1 bis Abs. 3 ZPO)



## Mit Verbrauchern

Schiedsvereinbarung mit Verbrauchern:

- Eigenhändig unterzeichnete, separate Urkunde (§ 1031 Abs. 5 ZPO)



## Mangel der Schriftform

- Mangel der Schriftform wird durch Einlassung auf die schiedsrichterliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt (§1031 Abs. 6 ZPO)

# Verfahrensgestaltung in der Schiedsvereinbarung

## Schiedsvereinbarung

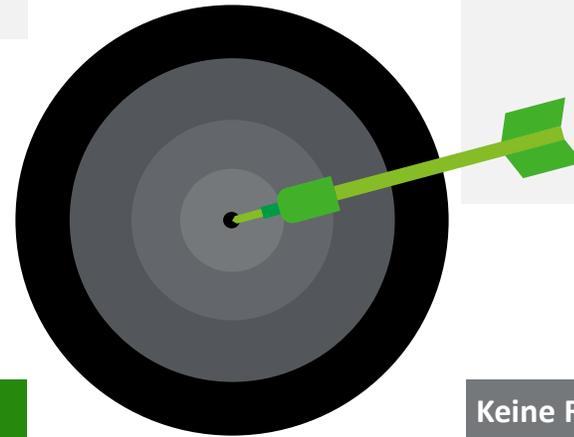


- Die Parteien sollten die Gestaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens, soweit möglich, bereits in der Schiedsvereinbarung festlegen

## Nachträgliche Vereinbarungen



- Entsprechende Vereinbarungen nach Auftreten des Konfliktes sind häufig schwierig



## Varianten der Verfahrensgestaltung



- Varianten der Verfahrensgestaltung in der Schiedsvereinbarung:
  - Individuelle Gestaltung des Verfahrens (Ad hoc-Schiedsgerichte)
  - Bezugnahme auf eine Schiedsordnung (Institutionelle Schiedsgerichte)

## Keine Regelung des Verfahrens



- Soweit keine Regelung des Verfahrens vorliegt, werden die Verfahrensregeln durch das Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt

# Schiedsordnungen von Schiedsinstitutionen

- Bezugnahme auf eine Schiedsinstitution durchaus empfehlenswert
- Vorteile:
  - Gängige Schiedsordnungen enthalten regelmäßig sämtliche für das Verfahren erforderliche Regelungen
  - Bei schleppenden Verfahren üben Institutionen auf das Schiedsgericht häufig Druck aus
  - In aller Regel gute administrative Unterstützung



# Beispiel für eine Musterschiedsklausel

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag [...Bezeichnung des Hauptvertrags...] oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ...

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ...

Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ...“



# Zuständigkeit der Schiedsgerichte



## Vertrag

Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte wird durch den Vertrag der Schiedsparteien begründet



## Ersatz der Gerichte

Der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten wird durch eine Schiedsvereinbarung ersetzt, staatliches Gericht wird also durch das Schiedsgericht fast vollständig verdrängt.



## Einrede

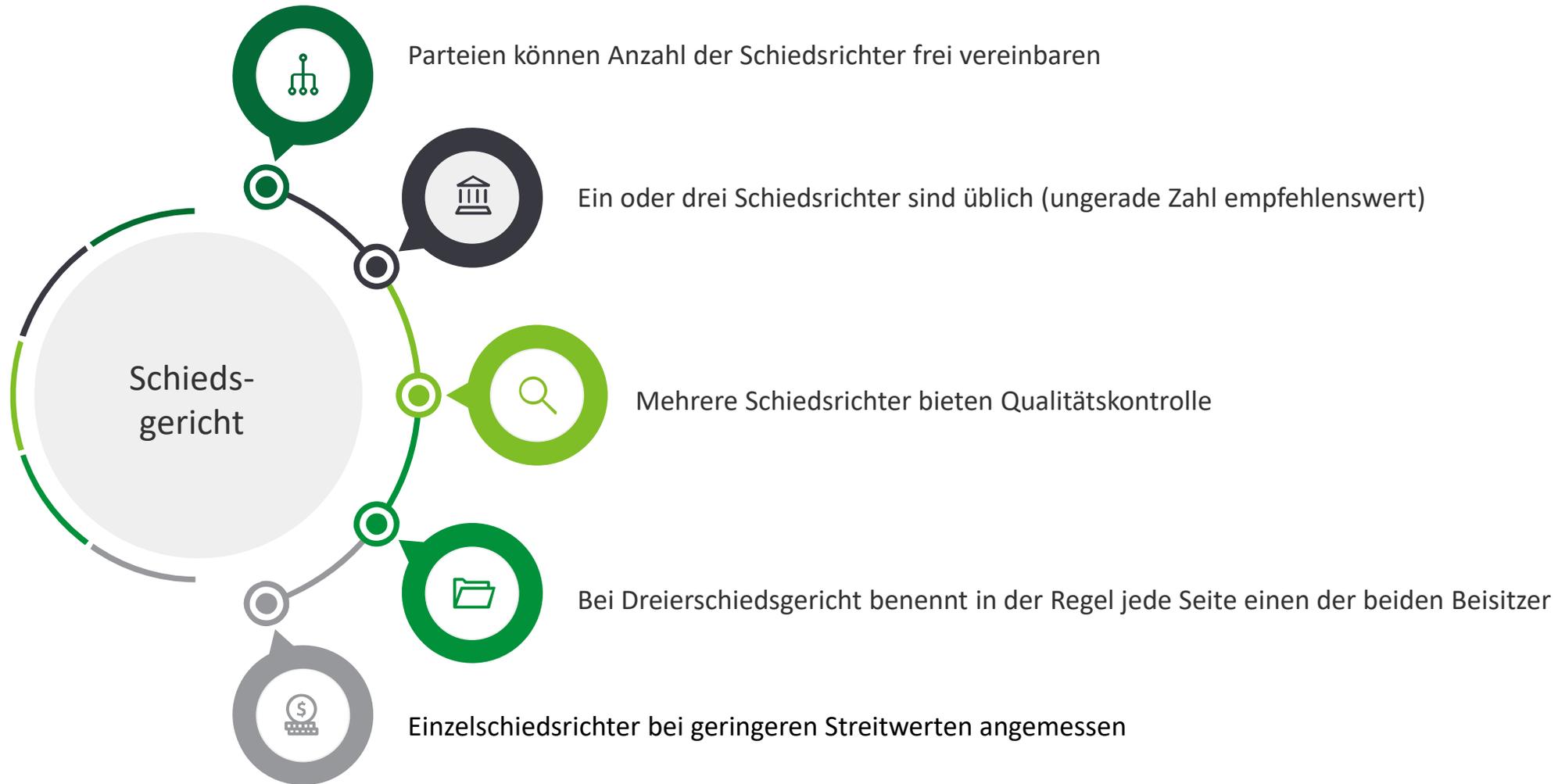
Einrede der Schiedsvereinbarung im Verfahren vor staatlichen Gerichten.



## Maßnahmen

Schiedsgerichte können grundsätzlich auch sichernde oder vorläufige Maßnahmen erlassen, aber im vorläufigen Rechtsschutz besteht daneben die Möglichkeit, die staatlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen

# Zusammensetzung des Schiedsgerichts



# Ort des Schiedsgerichtsverfahrens

## Schiedsort wird durch Parteien vereinbart

- Schiedsort bestimmt anwendbares lokales Schiedsrecht. Deshalb bei Wahl des Schiedsortes u.a. beachten:
- In manchen Staaten haben staatliche Gerichte weite Kompetenzen, in Schiedsgerichtsverfahren hinein zu regieren

## Schiedsort

- Schiedsgerichtsverfahren kann faktisch anderenorts stattfinden

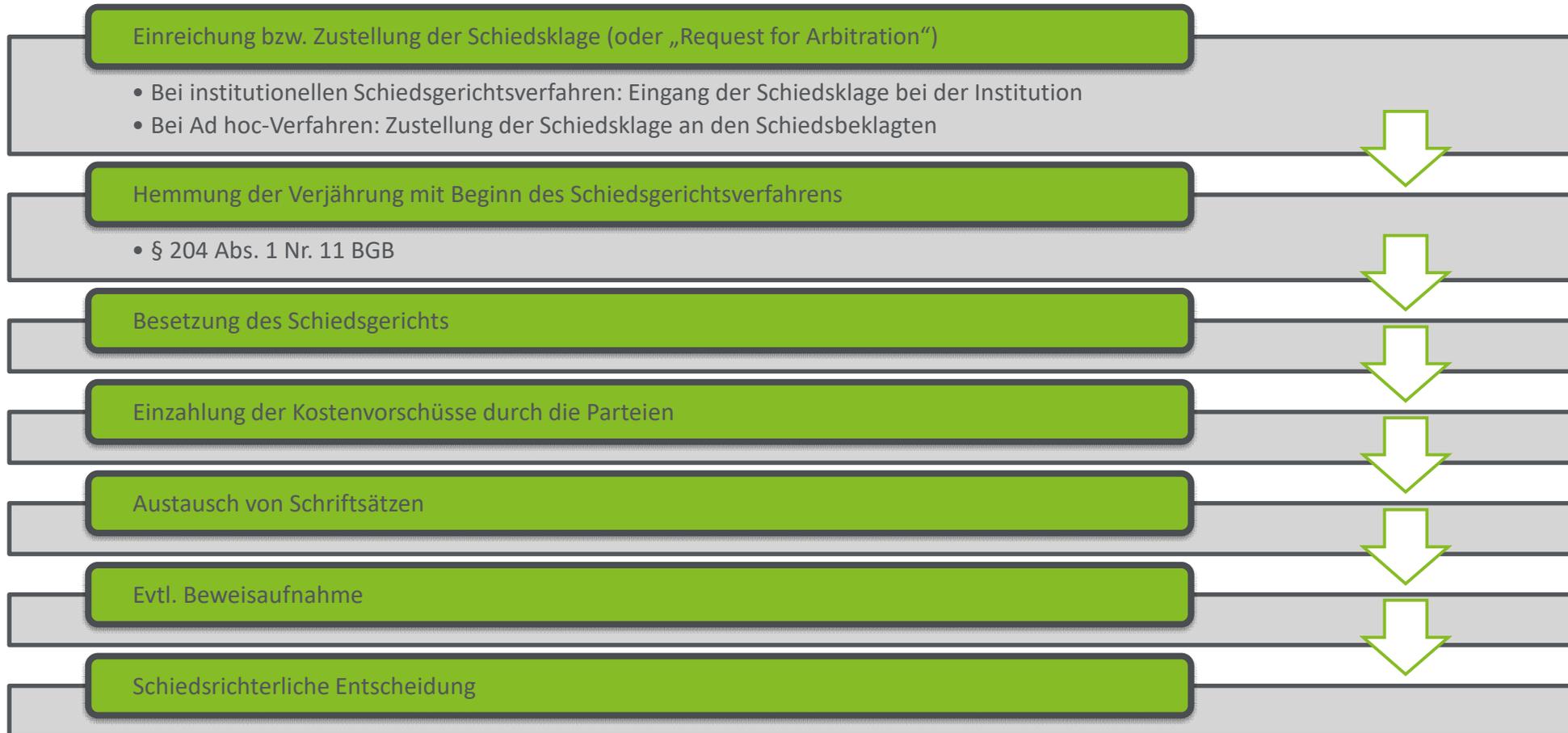


## Gerichtsentcheid

- Wenn staatliches Gericht am Schiedsort Schiedsspruch aufhebt, ist er auch anderenorts nicht mehr vollstreckbar (Art. V Abs. 1 e) New York Convention)

# Durchführung des Schiedsverfahrens

# Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens



# Schiedsrichter

## Auswahl der Schiedsrichter

- Bereits in Schiedsklausel kann vorgesehen werden, welche Kriterien die Schiedsrichter erfüllen müssen
- Mögliche Kriterien:
  - Besondere Qualifikationen (z.B. Juristen, Techniker, Betriebswirte)
  - Branchenkenntnisse und spezifische Fachkenntnisse
  - Nationalität und kultureller Hintergrund
  - Erfahrungen mit Schiedsgerichtsverfahren
  - Sprachkenntnisse
  - Verfügbarkeit
- Je mehr Kriterien erfüllt werden müssen, desto kleiner der Kreis der potentiellen Schiedsrichter!
- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit (besonders strenge Anforderungen)

# Schiedsrichter

## Bestellung der Schiedsrichter

- Einzelschiedsrichter
  - Einigung der Parteien
  - Kommt Einigung nicht zustande, Bestellung durch Schiedsinstitution oder Präsident des OLG
  - Schiedsvereinbarung kann aber von vornherein Ernennung durch Dritten vorsehen
- Dreierschiedsgericht
  - Üblicherweise bestellt jede Partei einen Schiedsrichter
  - Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter einigen sich auf vorsitzenden Schiedsrichter
  - Einigen sich diese nicht auf vorsitzenden Schiedsrichter, Bestellung durch Schiedsinstitution oder Präsident des OLG
- Problem Mehrparteienschiedsverfahren

# Schiedsverfahren



## Beweiserhebung

- Erhebliche Unterschiede zwischen kontinentaleuropäischen und common law Rechtskultur beeinflussen Schiedsgerichtsverfahren
- Internationaler Standard in Schiedsgerichtsverfahren wird durch eine vermittelnde Auf-fassung zwischen kontinentaleuropäischen und common law Grundsätzen bestimmt („IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration“, neue Fassung 2020)
- Bei Schiedsort Deutschland kann das Schiedsgericht bei staatlichen Gerichten Unterstützung bei der Beweisaufnahme beantragen (§ 1050 Satz 1 ZPO)

# Schiedsverfahren



## Schiedsrichterliche Entscheidung

- Schiedsspruch oder Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut
- Ca. 40 - 50% der Schiedsgerichtsverfahren in Deutschland werden durch Vergleich beendet

# Schiedsverfahren



## Geheimhaltung

- Schiedsgerichtsverfahren sind nicht öffentlich
- Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Verschwiegenheitsverpflichtung der Parteien bei entsprechender Vereinbarung

# Schiedsverfahren



## Kosten

- Kosten für Schiedsverfahren, insbesondere bei niedrigen Streitwerten, oft höher als für Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten
- In der Regel zahlt der Verlierer
- Höhe der Kosten bei institutionellen Schiedsgerichtsverfahren: Verwaltungsgebühr für die Institution und Schiedsrichterhonorar häufig gemäß Gebührentabelle der Schiedsordnung
- Höhe der Kosten bei Ad hoc-Schiedsgerichtsverfahren: Zu vereinbaren, häufig Orientierung an RVG-Tabellen
- Anwaltskosten sind in der Regel auch in Höhe von vereinbarten Stundensätzen erstattbar

# Aufhebung von Schiedssprüchen

# Aufhebung des Schiedsspruches nach § 1059 ZPO

- Antrag auf Aufhebung eines inländischen Schiedsspruches
- Ausländische Schiedssprüche können nicht von deutschem staatlichen Gericht aufgehoben werden, aber ggf. in Deutschland nicht vollstreckbar
- Aufhebungsverfahren auch auf (inländischen) „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut“ anwendbar
- Minderheit der Schiedssprüche wird im Aufhebungsverfahren angegriffen
- Zuständig: Oberlandesgericht
- Eingeschränkte Überprüfung des Schiedsspruches durch das staatliche Gericht
- Staatliches Gericht hat nicht zu überprüfen, ob das Schiedsgericht inhaltlich richtig entschieden hat (Verbot der révision au fond)
- Aber: Wurden wenigstens elementare Grundsätze des schiedsrichterlichen Verfahrens beachtet?

# Wesentliche Aufhebungsgründe

## Ungültigkeit

- Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung



## Sonstige Verfahrensfehler

- gewichtige Verstöße gegen zwingendes Recht oder Parteivereinbarungen

## Verstoß gegen rechtliches Gehör

- Beklagter wurde nicht über Schiedsgerichtsverfahren informiert
- Partei konnte aus anderen Gründen Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen

## Sonstige Verfahrensfehler

- gewichtige Verstöße gegen zwingendes Recht oder Parteivereinbarungen

## ordre public

- Verstoß gegen zwingendes Recht

## Kompetenzüberschreitung

- Streitgegenstand ist nicht von Schiedsvereinbarung erfasst

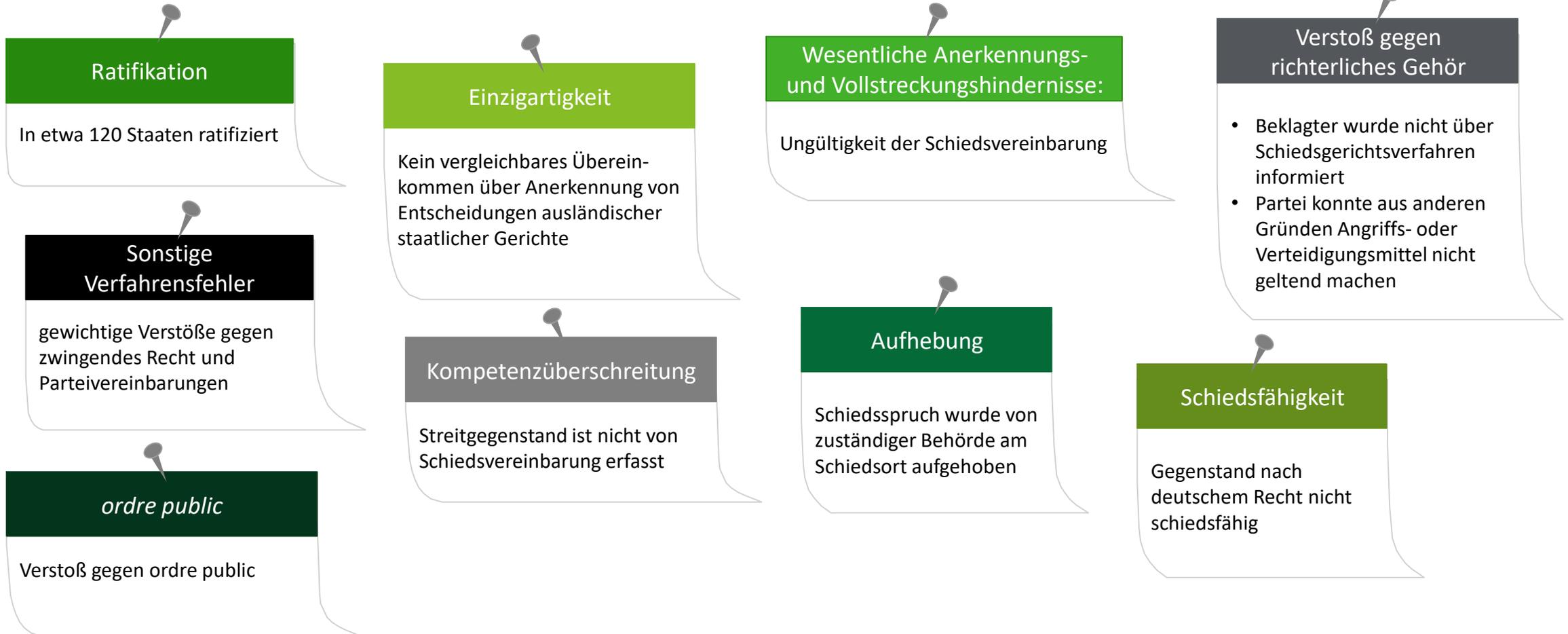
# Anerkennung und Vollstreckung

# Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

- Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche wird nicht vom Schiedsgericht selbst, sondern vom staatlichen Gericht angeordnet
- Schiedsspruch ist kein Vollstreckungstitel
- Zuständig: Oberlandesgericht
- Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht sehr zahlreich, weil im Schiedsgerichtswesen Verpflichtungen aus Schiedssprüchen ganz überwiegend freiwillig erfüllt werden

- Anerkennung und Vollstreckung nationaler Schiedssprüche richtet sich nach nationalem Recht
  - keine entgegenstehenden Aufhebungsgründe (siehe oben)
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem „UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958“ („New York Convention“)

# UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche



# Epilog

# Sind Schiedsverfahren in jedem Fall zweckmäßig?

## Einzelfallabwägung

### Vorteile



- Formlose Zustellung von Schiedsklagen
- „Maßschneiderung“ des Verfahrens
- Neutralität
- Stärkere Motivation der Schiedsrichter als bei staatlichen Verfahren
- Qualität des Schiedsgerichts
- Geheimhaltung
- Internationale Vollstreckungserleichterungen
- (kürzere Verfahrensdauer)

### Nachteile



- Mehrparteienverfahren
- Streitverkündungen
- Zu teuer bei Streitigkeiten mit relativ geringen Streitwerten
- Mangelnde Präzedenzwirkung

# Fragen & Antworten

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Ihre Ansprechpartner

## Deloitte Legal

### Francis Bellen

Partner  
Legal | Dispute Resolution  
Frankfurt, Deutschland

E: [fbellen@deloitte.de](mailto:fbellen@deloitte.de)  
P: +49 6971918 8429  
M: +49 175 931 7969



Francis Bellen ist Partner im Frankfurter Büro von Deloitte Legal und Mitglied der Litigation & Dispute Resolution Praxisgruppe. Seit 24 Jahren berät und vertritt er Mandanten in Gerichts- und Schiedsverfahren. Zu seinen Mandanten zählen nationale und internationale Unternehmen aus den verschiedensten Branchen, einschließlich Banken und Private Equity-Häusern.

Im Fokus stehen dabei Streitigkeiten auf dem Gebiet des Gesellschafts-, Wirtschafts- und Handelsrecht, sowie bei kartellrechtlichen Schadensersatzforderungen, post-M&A Auseinandersetzungen sowie im Bank- und Finanzrecht. Er vertritt Mandanten regelmäßig vor staatlichen Gerichten, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sowie in Schiedsverfahren. Darüber hinaus wird er häufig in nationalen und internationalen Schiedsverfahren als Schiedsrichter bestellt.

Francis Bellen wird u.a. vom Handelsblatt („Deutschlands Beste Anwälte“) und von Best Lawyers seit 2014 als einer der in Deutschland führenden Spezialisten für Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit angeführt.

### Iris Kruse

Counsel  
Legal | Dispute Resolution  
Frankfurt, Deutschland

E: [irkruse@deloitte.de](mailto:irkruse@deloitte.de)  
P: +49 69 71918 8452  
M: +49 151 1268 3786



Iris Kruse ist seit dem 1. Mai 2022 als Counsel bei Deloitte Legal im Bereich Dispute Resolution am Standort Frankfurt/Main tätig.

Sie berät Unternehmen in komplexen nationalen und internationalen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sowie bei außergerichtlichen Auseinandersetzungen. Ein besonderer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt dabei auf Streitigkeiten auf dem Gebiet des Gesellschafts-, Wirtschafts- und Handelsrechts. Erfahrung hat Iris Kruse auch in post M&A Auseinandersetzungen, immobilienrechtliche Streitigkeiten sowie im Bank- und Finanzrecht einschließlich insolvenznaher Rechtsstreitigkeiten

Vor ihrem Wechsel zu Deloitte Legal im Mai 2022 war Iris Kruse für andere internationale Wirtschaftskanzleien in Frankfurt tätig.

Iris Kruse ist Mitglied in der DIS 40. Im Jahr 2022 wurde Iris Kruse vom Handelsblatt („Deutschlands Beste Anwälte“) und von Best Lawyers als eine der führenden Rechtsanwältinnen im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit aufgeführt.

Sie spricht Deutsch und Englisch.



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.